

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungs-Gesetzes sind wichtige Gesetzesänderungen enthalten. Besonders zu begrüßen und hervorzuheben ist die Aufnahme des „überragenden öffentlichen Interesses“ anstelle des „öffentlichen Interesses“ in § 4 Abs. 1 S. 3 KSpTG-E. Zudem erfasst der Entwurf ausdrücklich CCU/CCS Mischnutzungen beim Transport.

Um den wesentlichen Gesetzeszweck – Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 – zu erreichen, bedarf es eines möglichst schnellen Aufbaus von Kohlendioxidtransportinfrastrukturen und Speicherstätten. Dieser kann jedoch nur dann gelingen, wenn der geeignete Rechtsrahmen dafür vorliegt. Mit dem vorliegenden Entwurf wird ein signifikanter Schritt in diese Richtung genommen; nachstehende Anpassungen des Entwurfs werden jedoch angeregt:

1. Herausnahme der “dem Transport dienenden Anlagen in § 3 Nr. 6

Die “dem Transport dienenden Anlagen” sollten in § 3 Nr. 6 herausgenommen werden und dafür § 4a um einen Verweis auf § 43 Abs. 2 EnWG ergänzt werden. Andernfalls bleibt rechtlich fragwürdig, ob diese Anlagen planfeststellungspflichtig oder – und so die eigentliche gesetzgeberische Intention – fakultativ planfeststellungsfähig sind. Hier bedarf es einer rechtssicheren Regelung, um Streitigkeiten vorzubeugen. Bei entsprechender Neuregelung bedarf es ferner der Ergänzung des § 4b um „einschließlich der dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen, insbesondere Verdichter-, Druckerhöhungs-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen,“ nach den Wörtern „Errichtung und der Betrieb einer Kohlendioxidleitung“, damit auch für diese ausdrücklich die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum umfasst ist.

2. Umstellungsprivileg nur noch für Erdgasleitungen

Im vorherigen Entwurf des KSpTG wurde in § 4 Abs. 2 noch u.a. auf § 43I Abs. 5 verwiesen, der besagt:

„Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden auf behördliche Zulassungen und Anzeigenvorbehalte für Gas-, Wasserstoff- und Produktleitungen auf Grundlage eines anderen Gesetzes.“

Dieser Verweis ist nun nicht mehr enthalten, so dass § 4a Abs. 2 nunmehr ausschließlich für Umstellungen von Erdgas auf Kohlendioxid gilt und Umstellungen von sonstigen Leitungen wie Wasserstoff- und Produktleitungen nicht mehr erfasst sind. Im Sinne eines möglichst volkswirtschaftlich effizienten Aufbaus der Transportinfrastruktur ist die Wiederaufnahme des Verweises zu empfehlen und jedenfalls die technologieoffene Möglichkeit von anderweitigen Umstellungen nicht von vornherein zu beschneiden.

3. Plangenehmigung - Beschränkung auf Änderungsmaßnahmen in § 4 Abs. 4

§ 4 Abs. 4 regelt derzeit:

„An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 2 eine Plangenehmigung erteilt werden.“

Durch die Inbezugnahme des § 11 Abs. 2 erfolgt eine wenig sinnvolle Beschränkung auf Änderungsmaßnahmen und damit zugleich der Ausschluss von Neubaumaßnahmen für Plangenehmigungen. Dies ist im Vergleich zum im Übrigen geltenden System der §§ 72-78 VwVfG nicht sinnvoll und auch nicht angezeigt. **Insofern sollte § 4 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.**

4. Beschleunigter Ausbau als vorrangiger Belang

Der „beschleunigte Ausbau als vorrangiger Belang“ (vergleichbar § 43 Abs. 3a S. 2 EnWG) sollte als behördliche Ermessensvorgabe für die jeweilige Schutzgüterabwägung in § 4a in Bezug genommen werden. Diese ist vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 – angemessen und geboten.

5. Belange mit besonderem Gewicht

Der notwendige Aufbau der Transportinfrastruktur zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 gebietet ferner einen zusätzlichen Verweis in § 4a auf die Regelung des § 43 Abs. 3c EnWG.

6. Duldungspflicht bei Transporten

Es sollte ebenfalls in § 4a auf § 48a EnWG verwiesen werden. Auch beim Kohlendioxidtransportnetzaufbau besteht vergleichbarer Bedarf für diese Regelung, die aktuell nur für den Stromnetzausbau vorgesehen ist.

7. Angleichung des Haftungsregimes in § 29

§ 29 sieht im Hinblick auf die damaligen Erprobungsregelungen verschärfte Haftungs- und Vermutungsregelungen vor, die angesichts der technisch ausgereiften Technologie nicht in dieser Form erforderlich sind. Es wird daher angeregt, die Haftungsregelungen auf das vergleichbare Maß im Energiesektor anzupassen. Zur besseren Übersicht dazu nachfolgende Gegenüberstellung:

	Gasversorgungsleitung i.S.d. EnWG	Kohlendioxidleitung i.S.d. KSpG
Haftung für Schäden:	Die Betreiber haften nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen (§§ 823ff. BGB). Es handelt sich um eine Verschuldenshaftung.	<- gleich
	Die Betreiber haften ferner nach § 2 HaftPflG. Es handelt sich um eine Gefährdungshaftung.	<- gleich
		§ 29 KSpG ist eine spezialgesetzliche Regelung, die eine Gefährdungshaftung vorsieht und zusätzliche, über das BGB und HaftPflG

		hinausgehende Regelungen trifft.
Verpflichteter	BGB: Eigentümer und / oder Betreiber der Leitung. HaftPflG: Inhaber der Anlage	<- gleich <- gleich § 29 Abs. 1 KSpG: • Genehmigungsinhaber • Für die Ausübung der Tätigkeit Verantwortliche • Verantwortlicher Betreiber Insofern eine deutliche Ausweitung der Verpflichteten bei der Gefährdungshaftung
Beweislastregelung	Allgemeiner Grundsatz: Anspruchsteller trägt die Darlegungslast	§ 29 Abs. 2 S. 1 KSpG: Es wird vermutet, dass die Leitung den Schaden verursacht hat, wenn sie geeignet ist, den Schaden herbeizuführen.
Kausalität	Kausalität/objektive Zurechenbarkeit muss positiv bestehen	§ 29 Abs. 3 S. 1 KSpG: Ist die Kausalität nicht positiv feststellbar, wird bei mehreren in Betracht kommenden Tätigkeiten/Anlagen/Einrichtungen die Kausalität gesetzlich fingiert.
Gesamtschuldnerische Haftung	Allgemeine Grundsätze	§ 29 Abs. 3 S. 2 KSpG: Mehrere mögliche (fingierte) Verursacher haften gesamtschuldnerisch.
Umwelthaftung:	Gasversorgungsleitungen i.S.d. EnWG sind nicht vom Anwendungsbereich des Umwelthaftungsgesetz umfasst.	§ 29 Abs. 4 KSpG erklärt die §§ 8 bis 16 und 18 Absatz 1 des Umwelthaftungsgesetzes für entsprechend anwendbar.
Ausschluss der Ersatzpflicht	§ 2 Abs. 3 HaftPflG regelt gesetzliche Haftungsausschlüsse	§ 29 KSpG sieht keine vergleichbaren Ausschlüsse vor.